afm+e Allianz für Mobilität und Energie e. V. * Georgenstraße 23 * 10117 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Roßstraße 74
40476 Düsseldorf

Dr. Hans Wenck
Geschäftsführer

Georgenstraße 23
10117 Berlin
Telefon +49 (0)30 80 950 45-30
E-Mail info@afm-verband.de
Homepage www.afm-verband.de
Steuer-Nr. 27/620/60431
UID Nr. DE 242111352

Berlin, den 27.05.2025

Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf IDW ERS FAB 15 einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Emissionsberechtigungen und des THG-Quotenhandels

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf des IDW ERS FAB 15 Stellung zu nehmen.

Der afm+e begrüßt grundsätzlich eine Stellungnahme hinsichtlich der handelsrechtlichen Bilanzierung von Emissionsberechtigungen und des THG-Quotenhandels. Es ist positiv hervorzuheben, dass damit eine Klarstellung und Vereinheitlichung der handelsrechtlichen Bilanzierung geschaffen wird.

Allerdings sehen wir in mehreren Punkten des Entwurfs erheblichen Anpassungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf die Praxisnähe der Bilanzierung und die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der betroffenen Unternehmen gemäß § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB.

1. Saldierungsverbot – künstliche Bilanzaufblähung und Stichtagseffekte

Der Entwurf sieht vor, Emissionszertifikate i.S. des BEHG, Emissionsberechtigungen i.S. des TEHG sowie THG-Quoten gemäß BImSchG im Umlaufvermögen zu aktivieren, während die korrespondierenden Verpflichtungen gesondert zu passivieren sind.

Wir möchten an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass dieses Saldierungsverbot in der praktischen Umsetzung zu einer bilanziellen Aufblähung führt, die die wirtschaftliche Realität nicht sachgerecht widerspiegelt. Besonders zu den Stichtagen 15. April (Abgabe der THG-Quotenanmeldung gemäß § 6 36. BImSchV) und 30. September (Abgabe der Emissionszertifikate gemäß § 8 BEHG) entstehen erhebliche, sprunghafte Veränderungen der Bilanzstruktur, die durch die rein rechtlich orientierte Sichtweise bedingt sind — und nicht durch tatsächliche wirtschaftliche Geschäftsvorfälle. Zudem ist der Abgabetermin der Quotenanmeldung in den vergangenen Jahren immer um einige Monate nach hinten verschoben worden, was zu einer willkürlichen Einflussnahme des Gesetzgebers auf die Bilanzstruktur führt.

Diese Effekte führen nicht nur zu einer verzerrten Darstellung der Vermögenslage, sondern auch zu einer sprunghaften negativen Veränderung von Kennzahlen wie der Eigenkapitalquote, ohne dass eine reale Veränderung der Finanz- oder Risikolage vorliegt. Je kleiner die Bilanzsumme eines Unternehmens, desto gravierender wirkt sich dieser Effekt aus. Je nach Größe des Unternehmens kann der Effekt zu einer Vervielfachung der Bilanzsumme führen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir auf die Regelung des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB hinweisen, wonach Vermögensgegenstände, die ausschließlich der Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen dienen, saldiert werden dürfen. Aus unserer Sicht liegt bei Emissionsberechtigungen/-zertifikaten und THG-Quoten eine vergleichbare Zweckbindung vor: der Vermögensgegenstand THG-Quote bzw. Emissionsberechtigung/-zertifikate erhält nur durch das Bestehen einer gesetzlichen Verpflichtung überhaupt wirtschaftliche Relevanz. Ohne die gesetzliche Pflicht zur Abgabe dieser Rechte würde auch kein marktgängiger Wert und damit kein bilanzierungsfähiger Vermögensgegenstand entstehen. Der enge, gesetzlich bedingte Zusammenhang zwischen Verpflichtung und Vermögensgegenstand unterstreicht nach unserer Auffassung die Notwendigkeit einer Saldierungsoption, um gemäß § 264 Abs. 2 Satz 1 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln.

2. Unentgeltlich erworbene THG-Quote

Gemäß Entwurf entsteht für den Quotenverpflichteten durch die Beimischung von Biokraftstoffen zu fossilen Kraftstoffen, die in Verkehr gebracht werden, ein Anspruch auf THG-Quoten — dieser Erwerb erfolgt dabei unentgeltlich.

Wir sehen insbesondere im Zusammenhang mit der Beimischung von Biokraftstoffen in handelsübliche Kraftstoffe (B0 und E0) eine klassische Konstellation der Kuppelproduktion. Durch die Beimischung entsteht neben dem physischen Kraftstoff auch ein emissionsrechtlich relevanter Anteil, der die Erfüllung der THG-Quotenverpflichtung ermöglicht. Hier halten wir eine sachgerechte Aufteilung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen Produkt und Quotenanteil für zwingend erforderlich, um eine realistische Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewährleisten. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht entspricht dies dem klassischen Kuppelproduktionsgedanken, da der Biokraftstoffanteil nicht ausschließlich dem Endprodukt zugeordnet werden kann, sondern in seiner emissionsrechtlichen Komponente einen eigenständigen Beitrag zur Erfüllung von regulatorischen Verpflichtungen leistet.

Biokraftstoffe werden in der Regel zu einem höheren Preis gehandelt als fossile Kraftstoffe. Diese Preisdifferenz spiegelt den Wert der „hergestellten“ THG-Quote wider, sodass ein Anschaffungspreis sinnvoll und leicht ermittelt werden kann. Die THG-Quote sollte auch mit diesem Anschaffungspreis oder gemäß Niederstwertprinzip mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Da es veröffentlichte Marktpreise für THG-Quote gibt, sollte auch auf eine Schätzung des Marktpreises verzichtet werden. Dies würde die Bewertung objektivieren und die Anwendung des Niederstwertprinzips für die Bilanzierung der THG-Quoten erleichtern.

Dem Argument der Kuppelproduktion folgend, halten wir es für sachgerecht, den entstehenden THG-Quotenanteil nicht unter den sonstigen betrieblichen Erträgen auszuweisen.

3. Einzelfragen und Kritikpunkte zu einzelnen Tz. des Entwurfs

Zu Tz. 40:

Laut Entwurf entsteht die Zahlungsverpflichtung rechtlich erst zum 30.09. des jeweiligen Folgejahres.

Der Entwurf unterstellt, dass Unternehmen bis zum Abgabetermin der Zertifikate Nachkäufe tätigen könnten, um Sanktionen zu vermeiden. Wir möchten darauf hinweisen, dass zwar die Zahlungsverpflichtung erst zum 30.09. des jeweiligen Folgejahres entsteht, die Verpflichtung selbst jedoch bereits zum 31.12. besteht. Weiterhin begrenzt § 10 BEHG den Nachkauf auf maximal 10 % der Vorjahresmenge. Diese Beschränkung relativiert die im Entwurf unterstellte Nachkaufoption erheblich und sollte im Sinne des Vorsichtsprinzips stärker berücksichtigt werden.

Zu Tz. 45 & 46:

Im Gegensatz zu den Ausführungen in Tz. 45 und 46 werden THG-Quoten in der Praxis vorrangig zur Erfüllung der eigenen Treibhausgasminderungsverpflichtung eingesetzt; eine entgeltliche Veräußerung an Dritte erfolgt nur in Ausnahmefällen. THG-Quoten können ausschließlich von Inverkehrbringern und damit Quotenverpflichteten durch die Beimischung von Biokraftstoffen generiert werden – nur sie sind zudem berechtigt, solche Quoten zu handeln. Der originäre Zweck der THG-Quote liegt daher in der Quotenerfüllung, nicht im Handel.

Zu Tz. 49:

Sobald feststeht, dass eine THG-Quote — unabhängig davon, ob durch Zukauf oder eigene Herstellung — zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung dient, sollte diese wirtschaftliche Einheit im Jahresabschluss auch als solche abgebildet werden. Eine buchungstechnische Trennung — sei es über Sonderposten im Eigenkapital oder über die Gewinn- und Verlustrechnung — führt aus unserer Sicht zu einer künstlichen Verzerrung, die den tatsächlichen wirtschaftlichen Zusammenhang von Verpflichtung und Erfüllung nicht sachgerecht widerspiegelt.

Zu Tz. 56 und Tz. 61:

Wir sehen in den Aussagen des Entwurfs zur Saldierung von Verpflichtungen und THG-Quoten im Fall der Beimischung (Punkt 5.2.1. Tz. 56) und den späteren Aussagen in Tz. 61 (Punkt 5.2.3.) einen inhaltlichen Widerspruch.

In Tz. 56 steht „…Wenn und soweit der Quotenverpflichtet diese Pflicht nicht bereits durch das eigene Inverkehrbringen z.B. von Biokraftstoffen im betreffenden Kalenderjahr erfüllt hat, hat er im Falle eines dem Kalenderjahr entsprechenden Geschäftsjahres dem Grunde nach für die rechtlich mit Ablauf des Geschäftsjahres entstehende, noch unerfüllte Pflicht eine Schuld anzusetzen.“ Tz. 61 definiert dagegen die Schuld als Summe des Buchwertes der aktivierten entgeltlichen und unentgeltlich erworbenen THG-Quoten sowie die Schuld die dadurch noch nicht abgegoltene THG-Minderungsmenge.

Hier sollte eine klare und einheitliche Linie zur Behandlung dieser Fälle definiert werden.

Wir danken Ihnen für die sorgfältige Ausarbeitung des Entwurfs und für die Möglichkeit, unsere Anmerkungen in diesen wichtigen Diskussionsprozess einzubringen.

Wir sind überzeugt, dass durch die Berücksichtigung der aufgezeigten Aspekte eine praxisgerechtere und wirtschaftlich zutreffendere Bilanzierung erreicht werden kann. Gern würden wir die genannten Punkte in einem Gespräch erörtern und vertiefen.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Hans Wenck